

8. Juni 2016

Schriftliche Anfrage

von Samuel Balsiger (SVP)
und Roberto Bertozzi (SVP)

Erneut kommt ans Licht, dass Asylbewerber massiv überteuerte Unterkünfte belegen. Der *Tages-Anzeiger* deckt im aktuellen Fall auf, dass eine Chinesin ihre 168-Quadratmeter-Wohnung an elf Eritreern untervermietet. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf knapp 10'000 Franken. Bezahlt wird dies von der Stadt Zürich und somit von den Steuerzahlenden. Dieser Vorfall zeigt erneut, wie die zuständige Sozialbehörde AOZ mit öffentlichen Geldern umgeht.

Bereits mit der Schriftlichen Anfrage GR NR 2015/188 wurde auf den Missstand hingewiesen, dass «Flüchtlinge» vom Kanton in die Stadt Zürich ziehen und hier unter Aufsicht der AOZ überteuerte Wohnungen belegen. Durch den anhaltenden Ansturm auf die Schweiz hat sich die Situation im Asylwesen weiter zugespitzt.

Die Masseneinwanderung verursacht, dass in der Stadt Zürich keine günstigen Wohnungen mehr auf dem Markt zu finden sind. Dennoch stellt sich die Frage, warum die Verwaltung für Asylanten-Unterkünfte die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS bezahlt. Denn in diesem Beschluss werden auch tiefere Ansätze genannt, die sich auf die Asylfürsorgeverordnung (AfV) stützen. Mit den tieferen Beträgen könnten bis zu 55 Prozent der entsprechenden Mietkosten eingespart werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einem Untermietverhältnis?
2. Bezogen auf die Frage 1: In wie vielen Fällen werden die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS bezahlt?
3. Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einer Wohnung? Wie hoch ist die Anzahl aller von Asylbewerbern belegten Wohnungen?
4. Personen, welche nach der Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden, müssten in der Regel in einem Mehrpersonenhaushalt leben. Gibt es dennoch entsprechende Asylbewerber, die als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?
5. Gibt es Asylbewerber, die nach nach SKOS unterstützt werden und in der Stadt Zürich als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?

6. Beziehen mehrere Asylbewerber, die nicht miteinander verwandt sind, gemeinsam eine Wohnung, wird dann jede Person als ein «Einpersonenhaushalt» betrachtet, wodurch jedem einzelnen Migranten höhere Mietkosten vom Staat bezahlt werden können? Falls ja, warum wird das so gehandhabt?
7. In wessen Kompetenz liegt es zu entscheiden, ob die die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS oder Minimalbeträge nach AfV für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt werden?
8. Könnte die Stadt Zürich respektive die AOZ bei jedem Fall selber entscheiden, ob lediglich der Minimalbetrag nach AfV für eine Unterkunft von einem Asylbewerber bezahlt wird? Hier wird lediglich nachgefragt, ob rechtlich diese Möglichkeit besteht und nicht, warum im Normalfall anders entschieden wird.
9. Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Höchstbeträge nach SKOS für die Unterkünfte bezahlt?
10. Bezogen auf die Frage 9: Wie hoch ist die zusammengefasste Gesamtsumme in Franken?
11. Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Minimalbeträge nach AfV für die Unterkünfte bezahlt?
12. Wie hoch wäre die Differenz in Franken, wenn bei allen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, statt den Höchstbeträgen nach SKOS immer nur die Minimalbeträge nach AfV bezahlt würden?
13. Warum werden lediglich in Ausnahmefällen die Minimalbeträge nach AfV für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt?
14. Warum zahlt die Stadt Zürich respektive die AOZ für eine Unterkunft von neun Quadratmeter den Höchst- und nicht den Minimalmietbetrag? Die Frage bezieht sich auf den einleitend erwähnten Artikel «Die Asyl-Geschäfte einer Masseurin», der am 3. Juni 2016 im *Tages-Anzeiger* veröffentlicht wurde.
15. In der der einleitend genannten Richtlinie heisst es: «Die für den Kanton Zürich verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Bemessung der Logiskosten einen gewissen Ermessensspielraum offen.» Fragen: Ist dieser Ermessensspielraum so gross, dass lediglich die effektiven Mietkosten bezahlt werden könnten? Falls ja, warum wird der Ermessensspielraum nicht ausgenutzt?

Lamuel Balzer

R. 